

# *Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts*

## **Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

### **Präambel**

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (im Folgenden ELKB) und der Diakonie in Bayern durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernimmt die ELKB Verantwortung für das Unrecht. Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Anerkennungskommission ausgedrückt. Sie soll frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zuerkennung unterstützender Leistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt das erlittene Unrecht anerkennen. Hierbei orientiert sich die folgende Ordnung an den durch die Kirchenkonferenz der EKD in einer Musterordnung beschlossenen Standards.

### **§ 1 Rechtsgrundlage der Anerkennungskommission**

Die Anerkennungskommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Anerkennungskommission) ist eine unabhängig entscheidende Einrichtung der ELKB gemäß § 9 PräVG-ELKB.

### **§ 2 Grundsätze der Arbeit der Anerkennungskommission**

Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die ELKB ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchte, die Menschen in Einrichtungen der ELKB und ihrer Diakonie erlitten haben. Durch die Arbeit der Anerkennungskommission wird das Leid der Betroffenen wahrgenommen. Sie schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

### **§ 3 Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts**

1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der ELKB oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der ELKB (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz

oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn

- a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichem Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
- b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des/der Beschäftigten begründet wurde, oder
- c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
  - der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
  - keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 und 2 plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission.

4) In den in § 3 Abs. 2 genannten Fällen werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person bewiesen oder belegt werden. Eine eventuelle Entkräftung obliegt stets der ELKB.

5) Sachverhaltsdarstellungen, die einer positiven Entscheidung der Clearingstelle des ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugrundeliegen, können als grundsätzliche Plausibilisierung im Antragsverfahren vor der Anerkennungskommission herangezogen werden.

#### **§ 4 Verfahren der Antragstellung**

1) Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts werden von der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission entgegengenommen. Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. Die Geschäftsstelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Anerkennungskommission.

2) Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission setzt die Entscheidungen im Namen der ELKB um, gibt sie der antragstellenden Person schriftlich bekannt und zahlt die Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts aus.

#### **§ 5 Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts**

1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist

ausgeschlossen.

2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5.000 EUR und maximal 50.000 EUR betragen. Innerhalb dieses grundsätzlichen Rahmens und unter Beachtung der hier vorliegenden institutionellen Verantwortung soll sich die Höhe der Leistung an von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldzahlungen in vergleichbaren Fällen orientieren.

## **§ 6 Verhältnis zu anderen Leistungen**

Leistungen, die die ELKB auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts grundsätzlich nicht angerechnet. Die ELKB kann auf Grund eigener Regelungen neben den Anerkennungsleistungen weitere Hilfen gewähren.

## **§ 7 Zusammensetzung der Anerkennungskommission**

Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen, und die in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung (Diplom/Master) beruht, verfügen. Ist dieses nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. Alle müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der ELKB (§ 2 Satz 3) zur Anerkennung individuellen Unrechts Betroffener zu erfüllen.

## **§ 8 Berufung der Mitglieder der Anerkennungskommission**

Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden durch den Landeskirchenrat berufen. Sie sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 9 Verfahren der Anerkennungskommission**

1) Die Anerkennungskommission entscheidet nach Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben, wenn gewünscht, in einem nichtöffentlichen Gespräch sein/ihr Anliegen vorzutragen. Dabei kann sich die antragsstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. Satz 1 gilt auch, wenn die Anerkennungskommission kein

Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 erhalten die Mitglieder der Kommission oder in ihrem Auftrag handelnde Personen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente. Sie entscheiden auf Basis der vorgenannten Dokumente sowie auf der Basis des Antrags und eventueller weiterer Angaben der antragstellenden Person.

2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission und der ELKB oder des Diakonischen Werks kann auf Einladung der Anerkennungskommission an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist eine Einwilligung dieser erforderlich. Eine Ablehnung durch die antragstellende Person hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.

2) Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Anerkennungskommission herbeiführen. Das Ersuchen um Überprüfung der Entscheidung muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der antragstellenden Person in Textform bei der Anerkennungskommission eingehen. Eine E-Mail an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission ist ausreichend.

3) Wenn eine Entscheidung der Anerkennungskommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Anerkennungskommission auf Antrag ihre Entscheidung.

4) Die Verpflichtung der ELKB, Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Anerkennungskommission unberührt. Falls bislang nicht erfolgt, meldet die Anerkennungskommission möglichst mit Zustimmung der betroffenen Person Taten an die ELKB und setzt ihr Verfahren bis zum Abschluss eines sich ggf. anschließenden Straf- und/oder Disziplinarverfahrens aus. Der Ausgang anderer Verfahren bestimmt nicht über die Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts nach § 3.

5) Die Verfahren der Anerkennungskommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

6) Die Anerkennungskommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 10 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Beschäftigten der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## **§ 11 Austausch, Dokumentation und Transparenz**

- 1) Die Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Landeskirchen aus.
- 2) Die Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.
- 3) Die Ordnung der Anerkennungskommission der ELKB ist in geeigneter Art und Weise, insb. auf den Internetseiten der ELKB zu veröffentlichen.

## **§ 12 Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten**

- 1) Diakonische Werke, Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit der ELKB anschließen.
- 2) In der schriftlichen Vereinbarung müssen die Akzeptanz der Entscheidungen der Anerkennungskommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.
- 3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten nach Abs. 1 und 2 werden durch die ELKB und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise (z.B. auf der Internetseite der ELKB) öffentlich gemacht.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.